

Europäische Standards zu langen Freiheitsstrafen: Aspekte des Strafrechts, der Strafvollzugsforschung und der Menschenrechte

Sonja Snacken und Dirk van Zyl Smit

Einführung

Die Häufigkeit, mit der lange Freiheitsstrafen verhängt werden, nimmt in Europa stetig zu. Legitimiert wird ihre Anwendung von Politikern und Strafjustiz oft mit dem Verweis auf ein Bedürfnis nach Vergeltung, Abschreckung und Sicherung in Fällen schwerer Kriminalität sowie auf die Notwendigkeit, das Rückfallrisiko zu bekämpfen. Weitau weniger öffentliche Aufmerksamkeit wird den Anforderungen eines angemessenen Strafvollzugs gewidmet, gleichzeitig wird die vorzeitige Entlassung von Gefangenen mit langen oder lebenslangen Freiheitsstrafen oft als aus der Sicht der Opfer und der Öffentlichkeit problematisch betrachtet. In diesem Beitrag besprechen wir die Probleme langer Freiheitsstrafen auf der Ebene ihrer Verhängung, ihres Vollzugs und der Entlassung unter Berücksichtigung der strafrechtlichen und Strafvollzugsforschung sowie der europäischen Menschenrechtsstandards. Diese Standards sind von den wesentlichen Instrumenten abgeleitet, die europäische Institutionen in diesem Bereich entwickelt haben: die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), die Standards des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) sowie die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten.

1. Die Verhängung langer Freiheitsstrafen

1.1 Eine kritische Betrachtung der Zielsetzungen langer Freiheitsstrafen

Die am weitesten akzeptierten Sanktionsziele sind – auch aus Sicht des EGMR – Vergeltung, Generalprävention durch Abschreckung oder Normbestätigung und Spezialprävention durch Abschreckung, Sicherung oder Wiedereingliederung.

1.1.1 Vergeltung

Vergeltung erfordert, dass die Dauer und der Charakter einer auferlegten Freiheitsstrafe durch die Schwere des begangenen Delikts bestimmt werden. Demnach erzeugt die Vergeltung eine Hierarchie zwischen unterschiedlichen Straftaten und den zur Reaktion auf diese Verhaltensweisen für angemessen und proportional befundenen strafrechtlichen Reaktionen. Jedoch hat *Andrew von Hirsch* (1998), einer der geistigen Väter des modernen Vergeltungsstrafrechts, deutlich gemacht, dass es einen grundlegenden Unterschied zwischen der vergleichenden Einordnung von Strafen auf der Sanktionskala (*ordinal proportionality*) auf der einen und der Weite und Fundierung der Sanktionskala insgesamt (*cardinal proportionality*) auf der anderen Seite gibt. Eine absolute Strafe, die quasi von Natur aus als gerecht angesehen wird, ist ein Trugbild, weil der Tadel, der durch eine Bestrafung zum Ausdruck gebracht wird, zu einem großen Teil Gewohnheit ist. Nach *von Hirsch* steht ein insgesamt hohes Strafniveau nicht in Einklang mit den eigentlichen moralischen Funktionen des strafrechtlichen Tadels. Durch ihre tadelnden Eigenschaften bietet die strafrechtliche Sanktion Menschen als moralischen Akteuren ein normatives Motiv, straffälliges Verhalten zu unterlassen. Je höher das Sanktionsniveau steigt, desto weniger zählen normative Unterlassungsgründe und umso mehr wird das System zu einem „bloßen System der Drohungen“ (*von Hirsch* 1998: 174). Daher spricht sich *von Hirsch* für ein gemäßigtes Strafniveau aus und schlägt vor, eine angemessene Sanktionskala zu entwickeln, die von einer Höchststrafe von drei Jahren für die meisten schweren Verbrechen ausgeht.

Es ist bekannt, dass solche Überlegungen und die strafrechtliche Gewohnheit innerhalb Europas unterschiedliche Ausprägungen gefunden haben. Ein Vergleich der gesetzlich vorgesehenen Höchststrafen verdeutlicht dies: In vier europäischen Staaten – Kroatien, Norwegen, Portugal und Spanien – sieht das Gesetz keine lebenslange Frei-

heitsstrafe vor. Andere Länder unterscheiden sich im Gebrauch dieser Strafform erheblich (von 15% in Irland bis weniger als 1% in den Niederlanden) und auch in der Zeit, die mindestens zu verbüßen ist, um für eine Entlassung in Frage zu kommen (von 10 Jahren in Belgien bis zu 30 Jahren in Estland, *Snacken* 2006). Außerdem gibt es Unterschiede bei der Länge der verhängten Freiheitsstrafen: Im Jahr 2001 betrugen mehr als 85% aller Freiheitsstrafen in Skandinavien weniger als ein Jahr, während mehr als 85% z. B. in Aserbaidschan oder Moldawien sich auf mehr als drei Jahre beliefen (Penological Information Bulletin, Dezember 2003, Tabelle 3.3.). Die Unterschiede werden auch bei den verschiedenen nationalen Definitionen einer *langen* Freiheitsstrafe deutlich: In Skandinavien ist dies eine Strafe von einem Jahr oder 18 Monaten, in den meisten osteuropäischen Staaten dagegen sind es mehr als zehn Jahre (*Snacken* 1999).

1.1.2 Generalprävention zwischen Abschreckung und Normbestätigung

Harten Sanktionen wie z. B. der Todesstrafe oder (sehr) langen Freiheitsstrafen wird oft nachgesagt, dass sie aufgrund der Abschreckung potenzieller Täter generalpräventiv wirken würden. Empirische Forschungen zur Generalprävention deuten jedoch darauf hin, dass die allgemein abschreckende Wirkung bestimmter Strafen auf die Kriminalität recht begrenzt ist (*Beyleveld* 1998). Zunächst einmal basiert Abschreckung auf einer rationalen Abwägung der Vor- und Nachteile straffälligen Verhaltens und kann demnach auch nur dann funktionieren, wenn das strafbare Verhalten eben eine solche Abwägung mit einschließt. Viele Straftaten, und zwar auch einige der schwersten, sind keine in diesem Sinne rationalen Handlungen. Darüber hinaus scheint, auch wenn der strafbaren Handlung eine rationale Entscheidung vorausgeht, die Abschreckung in erster Linie eine Funktion der subjektiven Einstellungen und Wahrnehmungen potenzieller Straftäter zu sein. Moralische Hemmungen folgen aus der normativen Aussage

rechtlicher Sanktionen (unabhängig von ihrer Schwere) und aus den subjektiven Einschätzungen der Wahrscheinlichkeit einer Sanktionierung (unabhängig von ihrer Art, Dauer oder ihren Vollzugsbedingungen). Die Dauer von Freiheitsstrafen zu verlängern wird demnach nicht zwingend eine Stärkung ihrer abschreckenden Wirkung zur Folge haben; im besten Fall wird sie eine untergeordnete Rolle spielen, die zu dem durch die Verschärfung zusätzlich verursachten Leid in keinem Verhältnis steht (Bottoms u.a. 1999). Unter anderem aus diesem Grunde haben skandinavische Länder, in denen Generalprävention durch Normbestätigung schon immer ein wichtiger Strafzweck war, traditionellerweise eine mildere Kriminalpolitik verfolgt, die auf Geldstrafen, Bewährung und kürzeren Freiheitsstrafen basiert (Andenaes 1974).

1.1.3 Spezialprävention zwischen Abschreckung, Sicherung und Wiedereingliederung

Eine Kriminalpolitik, die durch die Verhängung langer Freiheitsstrafen versucht, der Rückfälligkeit lediglich durch Abschreckung entgegenzuwirken, ist ebenso traditionalistisch wie ineffizient, weil sie auf einer veralteten und simplizistischen Erklärung der Rückfälligkeit beruhen. Sowohl die klassische Strafrechtslehre als auch die moderne Theorie des rationalen Wahlverhaltens betrachten Rückfälligkeit als eine freie, durch einen vernünftigen Menschen getroffene Entscheidung, in deren Rahmen die Vor- und Nachteile der Straffälligkeit gegeneinander abgewogen werden. Demnach müsste eine Strafverschärfung ausreichend sein, um mögliche Täter abzuschrecken. Empirische Untersuchungen jener Faktoren, die die Rückfälligkeit beeinflussen (Stichwort: *what works?*, siehe nur Andrews u.a. 1990) oder die Straftätern dabei helfen, straffällige Verhaltensweisen zu unterlassen (Stichwort: *desistance*, siehe Maruna/Immarigeon 2004) bringen jedoch ein weitaus komplexeres Bild ans Licht. Trotz ihrer Unterschiede betonen beide Ansätze die Bedeutung der Förderung von Arbeit, familiären und sozialen Beziehungen sowie des sozialen und menschlichen Kapitals von Gefangenen (z. B. durch kognitiv-behaviorale Behandlungsprogramme). Tatsächlich wird vielen dieser wünschenswerten Merkmale durch lange Freiheitsstrafen entgegengewirkt. Hinzukommen die schädlichen psychosozialen Wirkungen langer Perioden im Strafvollzug, die unten näher diskutiert werden.

1.2 Die Verhängung langer Freiheitsstrafen und europäische Menschenrechtsstandards

1.2.1 Empfehlungen des Europarats

Die Empfehlungen des Europarats, die sich mit langen Freiheitsstrafen befassen, konzentrieren sich weniger auf die Strafzumesung als auf die Vollstreckung. Eine Ausnahme bildet jedoch der Zusammenhang zwischen der Verhängung langer Freiheitsstrafen und dem Problem der Überbelegung in Strafvollzugsanstalten. Die Empfehlung Rec (99) 22 zur „Überbelegung in den Strafanstalten sowie übermäßiger Anstieg der Zahl inhaftierter Personen“ empfiehlt den Mitgliedstaaten in ihrer Nr. 5:

„Zwecks Planung eines zusammenhängenden Vorgehens angesichts der Überbelegung in den Strafanstalten und des übermäßigen Anstiegs der Zahl inhaftierter Personen sollte eine eingehende Prüfung der Hauptfaktoren, die zu dieser Erscheinungsform beitragen, vorgenommen werden, wobei insbesondere solche Themen wie die Kategorien von Straftaten, die zu langen Freiheitsstrafen führen, behandelt werden sollten, ferner die vorrangigen Bestrebungen bei der Bekämpfung von Kriminalität, die Haltung und Besorgnisse der Öffentlichkeit wie auch die bestehenden Praktiken bei der Straferkennung.“

Das Ministerkomitee erkennt den Einfluss an, den lange Freiheitsstrafen auf den Anstieg der Zahl inhaftierter Personen und auf die Überbelegung im Strafvollzug haben und empfiehlt den Mitgliedstaaten, ihre Strafvollzugspraktik in diesem Sinne zu überdenken. Die Empfehlung Rec (2003) 23 „Die Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen“ bringt eine ähnliche Sicht zum Ausdruck. Der Europarat sei „besorgt durch den Anstieg der Anzahl und der Dauer langer Freiheitsstrafen in zahlreichen Ländern, was zur Überbelegung der Strafvollzugsanstalten beiträgt und eine wirksame und humane Behandlung der Gefangenen gefährden kann“ (Präambel). Zudem werden in dieser Empfehlung die schädigenden Auswirkungen langer Freiheitsstrafen anerkannt (Nr. 2), jedoch befasst sie sich damit primär im Hinblick auf die Konsequenzen für den Strafvollzug. Im Jahr 2003 wiesen sowohl diese Empfehlung als auch die Empfehlung Rec (2003) 22 „Bedingte Entlassung“ darauf hin, dass es wichtig sei, die Dauer eines

Gefängnisaufenthalts durch einen verstärkten Gebrauch der Möglichkeiten zur bedingten Entlassung so weit wie möglich zu verkürzen.

1.2.2 Das CPT

Auch das CPT sieht einen Zusammenhang zwischen überbelegten Strafvollzugsanstalten und der Sanktionierungspraxis. Das CPT hat schon immer festgehalten, dass überfüllte Strafanstalten an sich bereits eine inhumane, erniedrigende und menschenunwürdige Behandlung darstellen würden (siehe den 2. und 11. *General Report* des CPT), ebenso wie die Kombination von Überbelegung, unzureichenden Sanitäreinrichtungen und einem unzureichenden Angebot an Aktivitäten für die Gefangenen. In seinem 11. *General Report* verknüpft das CPT erstmals seine Verurteilung der Überlegung mit der allgemeinen Straf- und Kriminalpolitik und verweist auf die Empfehlung Rec (99) 22 zur Überbelegung. Das ist bemerkenswert, weil das CPT zuvor geäußert hatte, dass es nicht direkt in die Formulierung nationaler Straf- und Kriminalpolitik eingreifen könne. Zwar könne es die Überbelegung in den Strafvollzugsanstalten kritisieren und den Behörden eine zügige und effektive Behebung des Problems empfehlen, jedoch sei es nicht Sache des CPT, konkrete Lösungen vorzuschreiben. Über die Jahre sah sich das CPT allerdings mit der Tatsache konfrontiert, dass die Strategie einiger Staaten, der Überbelegung durch eine Ausweitung der Kapazitäten im Strafvollzug entgegenzutreten, nicht erfolgreich war. Deshalb empfahl das CPT in seinem 11. *General Report* ausdrücklich als allgemeine Anforderung, dass die Mitgliedstaaten ihre aktuellen Gesetze und die Praxis bezüglich der Untersuchungshaft und der Alternativen zum Freiheitsentzug überdenken sollten. Außerdem betonte das CPT seine Hoffnung, dass die Grundsätze der Rec (99) 22 von den Mitgliedstaaten angewendet werden. Die Konzentration des CPT auf haftvermeidende Kriminalpolitik stärkt zweifellos den Stellenwert einer solchen Politik innerhalb des Europarats, da die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe von den Mitgliedstaaten eine Kooperation unter Berücksichtigung der CPT-Empfehlungen verlangt.

1.2.3 Der EGMR

Während sich die Einstellung des EGMR bezüglich überbelegter Strafvollzugsanstalten

radikal gewandelt hat, entwarf das Gericht bislang keine klaren Standards, die sich mit der *Verhängung langer Freiheitsstrafen* befassen.

Jahrelang wurde die chronische Überbelegung im Strafvollzug als „nicht wünschenswert“ beschrieben, wurde aber nicht als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung angesehen, da das Gericht Übertretungen des Art. 3 EMRK nur dann als solche anerkannte, wenn sie dem Antragsteller absichtlich auferlegt wurden. Dies änderte sich jedoch durch den Fall *Dougoz v Greece* (6.3.2001), später bestätigt z. B. durch *Peers v Greece* (19.4.2001) und *Kalashnikov v Russia* (15.7.2002). In *Dougoz v Greece* stellt das Gericht ausdrücklich fest, dass die fehlende Absicht der Erniedrigung bei staatlichen Behörden eine Übertretung des Art. 3 nicht ausschließt. In diesen Fällen bezog sich das Gericht auch auf die Berichte und Standards des CPT.

In Bezug auf den *Freiheitsentzug* erkennt Art. 5 EMRK das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit an, jedoch auch die Möglichkeit, einem Menschen diese Freiheit rechtmäßig zu entziehen. Der Freiheitsentzug ist dann im Einklang mit Art. 5, wenn er auf der Grundlage eines der in Art. 5 I genannten Gründe auferlegt wird (u. a. als Folge einer Verurteilung durch ein zuständiges Gericht oder als Untersuchungshaft zur Verhinderung weiterer Straffälligkeit), im Rahmen eines gesetzlich geregelten Verfahrens verhängt wird und gerechtfertigt ist, also im Einklang mit dem Rechtsstaatsprinzip steht, einem in diesem Artikel anerkannten Zweck dient und zudem notwendig, zweckmäßig und geeignet ist.

Bezüglich des Freiheitsentzugs verweist die Konvention primär auf die nationale Gesetzgebung: Freiheitsentzug muss in Übereinstimmung mit den materiellen und prozessualen gesetzlichen Bestimmungen verhängt werden. Der Zweck des Art. 5 liegt darin, Individuen vor übermäßigen und willkürlichen Einschränkungen ihrer Freiheit zu schützen. Das Recht auf Freiheit ist die Norm. Einschränkungen sind die Ausnahme und müssen strengen Anforderungen an Rechtmäßigkeit und Proportionalität genügen (*Smaers 2000*). Willkürliche und unverhältnismäßige Bestrafung verstoßen somit gegen Art. 5 EMRK (*Winterwerp v the Netherlands*, 24.10.1979). Des Weiteren erfordert die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs, dass eine Beziehung zwischen seinem Zweck und dem Ort und den Bedingungen seiner Vollstreckung besteht (*Ashingdane*

v United Kingdom, 28.5.1985; *Bouamar v Belgium*, 27.6.1988; *Aerts v Belgium*, 30.7.1998).

Trotzdem wurde das Erfordernis der Rechtmäßigkeit nicht so interpretiert, dass ein Urteil angemessen sein muss. Der EGMR hat festgestellt, dass Art. 5 I EMRK ihm nicht die Befugnis einräumt, die Angemessenheit eines durch das Tatgericht verhängten Urteils zu kontrollieren (*Weeks v United Kingdom*, 2.3.1987, § 50). Allerdings befand das Gericht, dass grob unverhältnismäßige Urteile prinzipiell auch eine unmenschliche Bestrafung nach Art. 3 EMRK darstellen können. Unverhältnismäßig schwere Urteile können auch mit Art. 8-11 EMRK in Konflikt stehen, sofern diese Urteile für Taten verhängt wurden, die im Zusammenhang mit Verhaltensweisen stehen, die durch diese Artikel geschützt werden (*van Zyl Smit/Ashworth 2004*). So urteilte das Gericht, dass unter extremen Umständen auch Verhaltensweisen, die in der privaten Sphäre (Sadomasochismus unter einwilligenden Erwachsenen: *Laskey, Jaggard and Brown v United Kingdom*, 19.2.1997) oder als Ausdruck der Meinungsfreiheit an den Tag gelegt werden (grob verleumderische Aussagen: *Skatka v Poland*, 27.5.2003) mit Recht kriminalisiert werden können. Jedoch müssten die Strafen für solches Verhalten gemildert werden, da staatliche Einschränkungen dieser Rechte immer unverhältnismäßig sein müssen. Im Fall *Skatka v Poland* wurde eine Freiheitsstrafe von acht Monaten für unverhältnismäßig befunden. Das Gericht hat das in solchen Fällen anzuwendende Verhältnismäßigkeitsprinzip bereits deutlich formuliert: „Staaten sind dazu angehalten, ihre Einmischung in diese Rechtsgüter so weit wie möglich zu minimieren, indem sie nach alternativen Lösungen suchen und indem sie allgemein versuchen, ihre Ziele auf für menschenrechtliche Belange so wenig belastende Weise wie möglich zu erreichen“ (*Hatton and others v United Kingdom*, 2.10.2001; Große Kammer, 8.7.2003).

Diese Beispiele veranschaulichen, dass der EGMR mit der Verhältnismäßigkeit argumentiert, um niedrigere Strafen zu begründen, soweit die EMRK einräumt, dass bestimmte Rechte, die sie gewährleistet, unter bestimmten Umständen eingeschränkt werden können. Wir haben das Gericht dafür kritisiert, dass es das Recht auf Freiheit nicht in gleicher Weise schützt, das doch in Art. 5 EMRK noch weitgehender garantiert wird (*Snacken 2006; van Zyl Smit/Snacken 2009*). Das Recht auf individuelle Freiheit

ist schon lange als eines der grundlegendsten Rechte in der EMRK anerkannt. Art. 5 erlaubt keine Einschränkungen oder Vorbehalte durch nationale Behörden; es besteht kein Beurteilungsspielraum. Der Freiheitsentzug ist von Natur aus eine erhebliche Einschränkung des normalen Lebens eines Bürgers und erschwert unvermeidlich den vollen Genuss anderer Rechte und Freiheiten wie z. B. das Recht auf Achtung des Privat- und Familienleben, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit oder die Meinungsfreiheit. Die Forschung hat bereits die vielen schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs auf Gefangene und ihre Familien beschrieben sowie die Tatsache, dass diese Auswirkungen mit der Dauer der Gefangenschaft zunehmen. Würde in Bezug auf das in Art. 5 gewährleistete Recht auf Freiheit dieselbe Argumentation verfolgt wie bei Art. 8 und 10, so müssten Staaten (in ihrer Gesetzgebung) und Richter (im Rahmen der Strafzumessung) systematisch nach alternativen Lösungen suchen, um ihre Ziele mit so geringen Eingriffen in die Menschenrechte wie möglich zu erreichen. Sie müssten systematisch evaluieren, ob durch die Verhängung kürzerer Freiheitsstrafen oder ambulanter Sanktionen dieselben Ziele erreicht werden könnten. Wenn das Gericht die Konvention dynamisch interpretiert und wie das CPT und der Europarat den Strafvollzugs als *ultima ratio* betrachtet, sollte es in Zukunft zu dieser Interpretation gelangen.

2. Der Langstrafenvollzug

2.1 Der Vollzug langer Freiheitsstrafen und Ergebnisse der Strafvollzugsforschung

2.1.1 Die Auswirkungen des Langstrafenvollzugs

In der Literatur taten sich bezüglich der Folgen langen Freiheitsentzugs Kontroversen auf, da Studien über die Auswirkungen der Dauer der Gefangenschaft scheinbar widersprüchliche Ergebnisse hervorbrachten. Der Großteil dieser Studien wurde in englischsprachigen Ländern durchgeführt und konzentriert sich auf Gefangene, die eine Freiheitsstrafe von mindestens acht Jahren oder eine lebenslange verbüßen (dazu *Snacken 1999*).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Langstrafenvollzug zu einem verringerten Selbstwertgefühl (*Heskin u. a. 1974*), einer Verlangsamung der Reaktionszeit (*Banister 1973*), einer Zunahme von Autoaggressi-

sion und nach außen gerichteter Feindseligkeit (Heskin u. a. 1973) und zu einem Interessenverlust im Hinblick auf Arbeit, Außenbeziehungen und Zukunft (Heskin u. a. 1974) führt. Es zeigte sich, dass Bewältigungsmechanismen wie Prisonisierung und Institutionalisierung mit der Dauer der Gefangenschaft zunahmen (McKay u. a. 1979). Dabei handelt es sich um einen Zustand, der zunächst bei Langzeitpatienten in psychiatrischen Kliniken beschrieben wurde und der durch eine psychologische Regression zum Infantilismus, eine emotionale Regression, Passivität und psychosomatische Reaktionen charakterisiert ist. Andere Studien dagegen erbrachten keine Belege für psychologischen oder intellektuellen Verfall, sondern einen Rückgang der Psychopathologie (Rasch 1981) und ein zunehmendes Interesse an Arbeit und Außenkontakte (Zamble 1992).

Für diese offensichtlichen Widersprüche wird eine Reihe von Gründen geboten (dazu Snacken 1999). Erstens führen die methodischen Unterschiede zwischen *qualitativer* und *quantitativer* Forschung zu unterschiedlichen Ergebnissen. Qualitative Untersuchungen illustrieren die persönlichen Tragödien und Leiden von Langzeitgefangenen wie z. B. Selbstmorde, Zusammenbrüche, Unsicherheitsgefühle und Angst in der Anstalt und nach der Entlassung (Johnson/Toch 1982; Cobden/Stewart 1984), sowie individuelle Versuche, psychisch zu überleben (Cohen/Taylor 1977). Solche Befunde stehen nicht unbedingt im Widerspruch zu der Tatsache, dass quantitative Untersuchungen keine Belege für einen intellektuellen oder allgemeinen Persönlichkeitsverfall (Rasch 1981; Bresser 1974; Goeman 1977), und sogar verbesserte verbale Fähigkeiten entdeckt haben (Bolton u. a. 1976). Zudem stehen sie in Einklang mit den Befunden zum Selbstwertverlust, der Zunahme von Autoaggression und zunehmender Introversion (Heskin u. a. 1973; 1974).

Zweitens wird nun zunehmend anerkannt, dass diese Wirkungen sowohl durch *individuelle Faktoren* als auch durch die *Vollzugsbedingungen* beeinflusst werden, während frühere Untersuchungen nach den allgemeinen Wirkungen der Strafvollzugsdauer auf alle Gefangenen suchten. Das Leben im Strafvollzug besteht aus komplizierten sozialen Interaktionen, die zu einer Vielfalt an Reaktionen der Gefangenen führen, die nicht im Rahmen eines einzigen Modells erklärt werden kann. Wichtig ist jedoch anzumerken, dass diese individuellen Inter-

aktions- oder Bewältigungsmechanismen von den Vollzugsbedingungen beeinflusst werden. Untersuchungen zur Prisonisierung zeigen, dass sowohl die Entbehrungen durch die jeweiligen Anstaltsbedingungen als auch die persönlichen Eigenschaften und der Hintergrund des Strafantritts für den Grad und die Art der Prisonisierung eines Gefangenen verantwortlich sind. Führt man alle Aspekte zusammen, so spielen die Dauer des Vollzugs, die strukturell erzeugte Machtlosigkeit von Gefangenen und die Entlassungserwartungen eine wichtigere Rolle für die Erklärung des Grades der Prisonisierung als Einflüsse von außerhalb und von vor der Haft (Thomas 1977; Thomas u. a. 1978). Die klare Schlussfolgerung für den Umgang mit Langstrafern ist, dass Prisonisierung verringert werden kann, indem man den Gefangenen einen gewissen Grad an Kontrolle über ihre eigene Situation zugesteht und ihre Kontakte mit der Außenwelt fördert (Richards 1978; Cobden/Stewart 1984).

Bei Gefangenen mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe wurden besondere Probleme beschrieben, die mit der Unbestimmtheit der Strafdauer und der Ungewissheit einer vorzeitigen Entlassung zusammenhängen. Zeitlich unbestimmter Freiheitsentzug erhöht den wahrgenommenen Grad an Leid, verstärkt die Furcht vor Verfall des Selbst und das Problem, die Zeit herumzubekommen. Die Folge ist, dass zukunftsorientiertes Denken vermieden wird (McKay u. a. 1979), das Interesse an Außenbeziehungen abnimmt und Gefangene den Problemen ihrer Angehörigen zunehmend unsensibel gegenüberstehen, da sie meinen, dass sie keine Macht haben, sie beeinflussen zu können (Heskin 1974; Sapsford 1978). In ihrer Übersicht über quantitative Studien zur Wirkung des Strafvollzugs kommen Bonta/Gendreau (1990) zum dem Schluss, dass Langstrafer zwar zu einem Verlust ihrer Außenkontakte tendieren, sie deshalb aber intensiver die internen Angebote nutzen und sich besser an das Gefangenleben und die Anstaltsdisziplin anpassen. Im Rahmen einer kanadischen Studie (Zamble 1992) wurde gezeigt, dass diese Anpassung an die Anstaltsdisziplin zu positiven Beurteilungen führte, was wiederum Möglichkeiten für längere Familienbesuche eröffnete, so dass die Familien einen Anreiz hatten, längere Anreisen für Besuche auf sich zu nehmen. Dies hatte eine Verbesserung der Außenkontakte zur Folge. Derartige Ergebnisse belegen die Bedeutung der Vollzugsbedingungen und des Regimes beim Bemühen um eine

Linderung der schädlichen Auswirkungen des Langstrafenvollzugs.

Ein dritter Punkt, der bei der Interpretation von Ergebnissen wichtig ist, ist die Tatsache, dass die meisten Studien auf die *Zeit im Strafvollzug* begrenzt sind, ohne Auswirkungen in der Zeit nach der Entlassung zu untersuchen. Manchmal wird sogar versucht, mit Hinweis auf die Anpassung an die Institution die schädlichen Effekte des Langstrafenvollzugs zu widerlegen. Jedoch hat die soziologische Strafvollzugsforschung gezeigt, dass Gefängnisse bestimmte Eigenschaften haben, die bei anderen sozialen Einrichtungen nicht vorkommen. Eine Anpassung an das Leben im Strafvollzug, insb. in geschlossenen oder Hochsicherheitseinrichtungen, bedeutet demnach nicht gleichzeitig, dass ein Gefangener nach der Entlassung in der Gesellschaft zurechtkommen wird. Im Rahmen ihrer qualitativen Forschung über die Auswirkungen langer Gefängnisaufenthalte sowohl während des Aufenthaltes selbst als auch während der Entlassungsphase beschreiben Cobden/Stewart (1984: 501) drei Phasen, die Langzeitgefangene durchleben. „*Doing your time*“ bedeutet seine Vergangenheit vergessen und das Gefängnis zu seinem Leben machen, „*making the change*“, also in Vorbereitung auf die Entlassung die psychologischen Mechanismen aufzugeben, die im Strafvollzug schützen und „*hitting the street*“, also ein neues Leben in einer neuen Welt außerhalb der Anstalt beginnen. Das Dilemma, dem sowohl Gefangene als auch Anstaltsleitungen gegenüberstehen, ist, dass Maßnahmen, die das Absitzen der Zeit (institutionelle Anpassung) erleichtern, für die Rückkehr auf die Straße (Anpassung an eine veränderte Gesellschaft) kontraproduktiv sein können. Z. B. bewerten Gefangene oft die Besuche von Familienmitgliedern und Freunden als ihre größte Stütze, aber zugleich als ihre größte Quelle des Leids. Durch die Machtlosigkeit, in Angelegenheiten draußen nicht eingreifen zu können, können solche Besuche großen Stress verursachen und die Gefangenen an das erinnern, was sie verpassen. Manche Langstrafer beenden diese Beziehungen abrupt und konzentrieren sich vermehrt auf die Abläufe und Beziehungen innerhalb der Anstalt, was möglicherweise ihre institutionelle Anpassung fördert, jedoch ihre Entlassungsperspektiven verschlechtert.

Mehrere Untersuchungen (nicht unbedingt über Langstrafenvollzug) haben ergeben, dass Anpassungen, die unter dem Gesichtspunkt der „Kontrolle“ im Sinne einer ins-

stitutionellen Anpassung wünschenswert zu sein schienen, oft kontraproduktiv waren für eine erfolgreiche Entlassung (Goodstein 1985; Ditchfield 1990): Gefangene, die innerhalb der Anstalt die Berufe mit dem höchsten Status hatten, wiesen die höchste Versagensquote nach der Entlassung auf (Glaser 1964); Gefangene, die sich nur schlecht an die Strafvollzugsumgebung angepasst hatten, kehrten mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit in den Strafvollzug zurück als die gut Angepassten (Jaman 1971). Ward (1987) erkannte, dass die Häufigkeit, mit der die Anstaltsregeln übertreten werden, ein signifikanter Indikator dafür ist, ob ein Gefangener nach der Entlassung zurecht kommt: Gefangene mit einer eher moderaten Anzahl disziplinarischer Übertretungen (5-10) kamen mit einer größeren Wahrscheinlichkeit mit dem Leben nach der Entlassung zurecht als jene mit weniger als fünf oder mehr als zehn Regelbrüchen.

Diese Spannung zwischen institutioneller Anpassung und späterer gesellschaftlicher Wiedereingliederung ist bei der Betrachtung von Langzeitgefangenen natürlich noch deutlich stärker: Menschen, die sich langen Perioden des Freiheitsentzugs gegenübersehen, müssen Wege finden, ihre Gefangenschaft zu bewältigen und sich in das Leben in der Anstalt einzugewöhnen. Jedoch erwartet die Gesellschaft, dass Strafanstalten einen „ordentlichen“ Strafvollzug gewährleisten, ohne den Gefangenen dabei die Aussicht auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung zu verwehren. Eine Untersuchung der schädlichen Wirkungen langer Freiheitsstrafen darf sich demzufolge nicht allein auf die in der Anstalt verbüste Zeit konzentrieren, weil der Strafvollzug auch nach der Entlassung sowohl dem Gefangenen als auch der Gesellschaft gegenüber eine gewisse Verantwortung trägt.

Folgerungen, wie die schädlichen Konsequenzen langer Freiheitsstrafen vermieden werden können (McKay u. a. 1979; Cobden/Stewart 1984; Wormith 1985; Zamble 1992; Whittington 1994), konzentrieren sich daher auf die Bedeutung bestimmter Grundbedürfnisse, die gewährleistet werden müssen:

- **Wohlbefinden:** Zugang zu grundlegenden Mitteln des Überlebens wie Nahrung, Unterkunft, medizinische Versorgung und Schutz vor körperlichem Leid; Zugang zu sensorischer und kognitiver Stimulation; Möglichkeiten, den Bedarf an Anerkennung (Status), Unabhängigkeit (seine eigenen Entscheidungen treffen

können), Schutz und Akzeptanz durch andere zu decken;

- **Kontrolle:** das fundamentale menschliche Bedürfnis zu glauben, über das eigene Schicksal und die Umgebung einen gewissen Grad an Kontrolle zu haben; dies kann erreicht werden, indem man Gefangenen die Möglichkeit der Auswahl bietet (z. B. zwischen Aktivitäten, Möglichkeiten zwischenmenschlichen Umgangs) und ihre Teilnahme an der Organisation des Lebens in der Anstalt anregt;
- **Sinn:** die Existenz eines jeden Menschen muss ein gewisse Maß an Bedeutung oder Sinn haben, was religiöse und philosophische Belange sowie Erfahrungen umfasst; (Weiter)Bildungs- und Trainingskurse können langfristige Ziele und Motivationen bieten, die den Gefangenen dabei helfen, ein Gefühl des Selbstwerts und der Selbstachtung zu behalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mittel, um diese Grundbedürfnisse zu stillen, anderswo gesucht werden, wenn sie nicht durch die offizielle Struktur der Vollzugsanstalt gewährleistet werden (McKay u. a. 1979: 55) – mit eventuell negativen Folgen sowohl für den betroffenen Gefangenen als auch für die gesamte Anstaltsgemeinschaft. Strafvollzugsbehörden müssen sich dieser Gefahren bewusst sein und die Vollzugskonzepte entsprechend gestalten. Die Konsequenz ist, dass Anstaltsleitungen vier Pflichten gleichermaßen Bedeutung zugesetzen und sie miteinander ausbalancieren sollten: *Verwahrung, Ordnung, Fürsorge und Gerechtigkeit* (Morgan 1992). Diese vier Elemente sind besonders wichtig für Langstrafgefangene.

2.1.2 Wiedereingliederung

Rehabilitation, Resozialisierung und soziale (Re-)Integration beziehen sich auf das Ziel, die Fähigkeit eines Straftäters zu fördern, in der bürgerlichen Gesellschaft normal funktionieren zu können. Von Hirsch/Ashworth (1998) definieren Rehabilitation (als Strafzweck) als die Heilung eines Straftäters von seinem kriminellen Verhalten, die Veränderung seiner Persönlichkeit, seiner Zukunftsaussichten, seiner Gewohnheiten oder Gelegenheiten, um seine Neigung zur Kriminalität zu verringern. Nachdem der Begriff in den 1980er Jahren diskreditiert wurde, weil er zu unverhältnismäßig langen Strafen und eingriffsintensiver Behandlung führte, wurde er durch „soziale (Re-)Integration“ ersetzt, die definiert wird als „die Gelegen-

heiten zur Teilnahme an allen Aspekten gesellschaftlichen Lebens, die notwendig sind, um das Führen eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen“ (Bouverne-De Bie 2002). Gesellschaftliche Wiedereingliederung als Strafzweck betont die Anwendung ambulanter Sanktionen oder Maßnahmen anstelle von Freiheitsstrafen, die schon ihrer Definition nach den Straffälligen von der Gesellschaft trennen und soziale Teilhabe erschweren. Rehabilitation kann auch verstanden werden als ein weniger invasives Mittel zur Auseinandersetzung mit den Ursachen der begangenen Straftat (McGuire 2002). Nach dieser Auffassung könnte sie ein Aspekt des Wiedereingliederungsprozesses sein, der im Strafvollzug beginnt und Gefangenen helfen muss, nach ihrer Entlassung erneute Straffälligkeit zu vermeiden (Maruna/Immarigeon 2004).

2.2 Der Vollzug langer Freiheitsstrafen und europäische Menschenrechtsstandards

2.2.1 Empfehlungen

Soweit es um die Berücksichtigung der Wiedereingliederung im Strafvollzug geht, betont die moderne Strafvollzugsforschung die Förderung der Fähigkeit eines Gefangenen, in der Gesellschaft normal zu funktionieren. Dies verstärkt den Bedarf an Strafvollzugskonzepten, die Gefangenen nicht nur Möglichkeiten bieten, sich in vielfältiger Weise zu bessern, sondern auch an Aktivitäten teilzunehmen, die die schädlichen Wirkungen des Strafvollzugs an sich beschränken. Ein solcher Ansatz umfasst die weitgehende Angleichung der Vollzugsbedingungen an die Außenwelt sowie die vollständige Anerkennung und Durchsetzung der Grundrechte der Gefangenen (Dupont 1998: 144). Diese von der Forschung für wünschenswert erachteten Konzepte werden in der Präambel der Empfehlung Rec (2003) 23 über Langzeitgefangene erwähnt. Sie hatten auf die *Allgemeinen Ziele und Allgemeinen Grundsätze* dieser Empfehlung einen erheblichen Einfluss.

2.2.1.1 Allgemeine Ziele der Behandlung von Langzeitgefangenen

Nr. 2 der Empfehlung schreibt folgendes vor:

Ziel der Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderer Langzeitgefangener sollte sein:

- sicherzustellen, dass die Strafvollzugsanstalten für die Gefangenen und die Personen, die mit ihnen arbeiten oder sie besuchen, sichere und gesicherte Orte sind;
- den negativen Auswirkungen, die eine lange und lebenslange Freiheitsstrafe zur Folge haben können, entgegenzuwirken;
- die Möglichkeiten dieser Gefangenen zu erhöhen und zu verbessern, sich nach ihrer Entlassung erfolgreich wieder in die Gesellschaft einzugliedern.

Das erste Ziel bezieht sich auf den wohlbekannten „Verlust der Sicherheit“ bei Gefangenen als einer der fünf *pains of imprisonment* (Sykes 1958) und bringt den Grundsatz zum Ausdruck, dass Gefangene, Bedienstete und Besucher einen Anspruch darauf haben, sich innerhalb der Anstalt sicher zu fühlen. Es ist ein wichtiges Signal, dass Gefangene nicht als bloße Bedrohung für die Sicherheit anderer dargestellt werden. Die Vollzugsbehörden sind dazu verpflichtet, für die Sicherheit der unter ihrer Verantwortung stehenden Gefangenen Sorge zu tragen. Auch an dieser Stelle kann auf die Standards des CPT verwiesen werden, nicht nur in Bezug auf Misshandlungen durch Bedienstete, sondern auch bezüglich der dienstlichen Verantwortung in Fällen von Gewalt unter Gefangenen (11. *General Report*). Der EGMR betont ebenfalls die aktive Rolle und Verantwortung der Staaten beim Schutz der Rechte und Freiheiten ihrer Bürger, was auch Zuiderhandlungen durch Dritte oder Staatsbeamte (z. B. die Polizei) einschließt.

Das zweite Ziel drückt aus, dass lange Freiheitsstrafen schädliche Auswirkungen auf Gefangene haben und dass der Umgang mit diesen Gefangenen so weit wie möglich auf eine Reduzierung dieser Faktoren konzentriert sein sollte.

Das dritte Ziel erkennt an, dass, obwohl der Freiheitsentzug die Gefangenen von der Gesellschaft trennen soll, Strafvollzugsbedingungen berücksichtigen müssen, dass die Gefangenen letztlich in die Gesellschaft zurückkehren werden. Dieses Ziel muss demnach im Zusammenhang mit der Empfehlung Rec (2003) 22 zur bedingten Entlassung betrachtet werden, die die Bewährungszeit als wichtige Übergangsperiode zwischen Gefangenschaft und Freiheit in der Gesellschaft betrachtet.

2.2.1.2 Allgemeine Grundsätze zur Behandlung von Langzeitgefangenen

Die Empfehlung Rec (2003) 23 über Langzeitgefangene entwickelt dann sechs allgemeine Grundsätze als Richtlinien, um die drei oben genannten allgemeinen Ziele zu erfüllen.

Grundsatz der Individualisierung

„Die Verschiedenheit der persönlichen Eigenschaften der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen sollte Berücksichtigung finden und ihr sollte Rechnung getragen werden, um persönliche Vollzugspläne zu erstellen (Grundsatz der Individualisierung).“

Dieser Grundsatz basiert auf der wissenschaftlichen Erkenntnis, dass Langzeitgefangene sich nicht von anderen Gefangenen unterscheiden, da sie ebenfalls in Bezug auf Alter, intellektuelle Kapazitäten, Bildungsstand, sozialen Hintergrund, Persönlichkeit und Verhalten eine große Vielfalt an Individuen umfassen. Das gilt auch für die Straftaten, die zur Freiheitsstrafe führten, die Tatumstände und die kriminelle Vergangenheit der Gefangenen. Es ist grundlegend, dass ein beispielhafter Strafvollzug diese Verschiedenheit berücksichtigen muss. Dies geschieht durch *individuelle Vollzugsplanung* (siehe unten).

Der erste Grundsatz steht demnach einer Behandlung dieser Gefangenen als eine homogene Kategorie entgegen. Dieser Grundsatz der Individualisierung spiegelt sich auch in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen (European Prison Rules, EPR) wider. In Bezug auf Sicherheitsmaßnahmen besagt EPR Nr. 51.1: „Die Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen bezüglich einzelner Gefangener ist auf das zur Erreichung ihrer sicheren Unterbringung notwendige Mindestmaß zu beschränken“. Bezuglich des Vollzugsregimes heißt es in EPR Nr. 103.2: „So bald wie möglich nach der Aufnahme sind über die Strafgefangenen Berichte über ihre Lebensverhältnisse, über ihre Vollzugsplangestaltung und Planung der Entlassungsvorbereitung zu erstellen.“

Grundsatz der Normalisierung

„Das Leben in der Strafvollzugsanstalt sollte so gestaltet werden, dass es so weit wie möglich den Gegebenheiten des Lebens in der Gesellschaft entspricht (Grundsatz der Normalisierung).“

Gefängnisgemeinschaften unterscheiden sich traditionell sehr von der freien Gesellschaft. Gefangene erleben alle Aspekte ihres Lebens an einem Ort, ohne sie voneinander trennen zu können (Schlaf, Arbeit, Freizeit), sie werden zum Zusammenleben mit anderen, die sie sich nicht aussuchen können, gezwungen, verlieren ihre unterschiedlichen sozialen Identitäten und erhalten eine neue Identität, die ihre Behandlung bestimmt (Verbrecher, Gefangener). In traditionellen Strafanstalten ist alles verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist. Gefangene stehen unter ständiger Kontrolle und Überwachung durch Bedienstete, die auch Gewalt gegen sie anwenden können und werden nicht dazu angehalten, Eigenverantwortung oder -initiative zu übernehmen. Der Alltag wird durch die Bediensteten organisiert und kontrolliert; jeder Tag wird durch eine strenge Gefängnistroutine bestimmt.

In der freien Gesellschaft garantiert der Bestimmtheitsgrundsatz, dass all das erlaubt ist, was nicht ausdrücklich verboten ist. Soziale Interaktionen basieren auf der Auslebung unterschiedlicher sozialer Identitäten in unterschiedlichen sozialen Räumen (Familie, Arbeit, Freunde, Sport, Vereine), die mehr oder weniger von einander getrennt sind. Diese Vielfältigkeit und Unterteilung erlaubt es, zwischen diesen gesellschaftlichen Rollen ein Gleichgewicht zu finden und Versagen oder Frustrationen in einer Rolle durch Erfolg in einer anderen zu kompensieren.

Im Gefängnis ist dagegen die Zahl der Rollen stark eingeschränkt, und ein Gefangener wird oft als Person gesehen, die in ihrer übergeordneten Rolle als Bürger versagt hat. Er wird über seine Tat identifiziert, entweder allgemein („ein Verbrecher“) oder spezifischer („ein Mörder, ein Perverser“). Die Vorherrschaft von Ordnung und Sicherheit in Gefängnissen wird oft zur Folge haben, dass die Rolle des „Gefangenen“ sich gegen jede andere Rolle durchsetzt.

Normalisierung bezieht sich auf zwei unterschiedliche Ebenen: die individuelle Ebene und die kollektive Ebene (Snacken 2002). Auf der *individuellen Ebene* sollten Vollzugskonzepte darauf ausgerichtet sein, die diversen sozialen Identitäten zu erkennen und zu fördern sowie die persönliche Entscheidungsfreiheit und Verantwortung zu steigern. Teilnahme an der eigenen Vollzugsplanung, die Bereitstellung eines aktiven Vollzugsregimes, die Wahrung der bürgerlichen Rechte der Gefangenen und die Ermöglichung umfangreicher Familienbesuche

sind Beispiele dafür, wie diesem Ziel begegnet werden kann. Auf der *kollektiven Ebene* impliziert Normalisierung, dass die im Vollzug bereitgestellten Mittel den positiven Aspekten des Lebens außerhalb der Anstalt ähneln sollten. Die Betonung liegt dabei auf den „positiven“ Aspekten, um nicht Armut, soziale Ungerechtigkeit oder andere gesellschaftliche Mängel zu reproduzieren. Dies wird auch im fünften Grundprinzip der EPR widergespiegelt: „Das Leben in der Justizvollzugsanstalt ist den positiven Aspekten des Lebens in der Gesellschaft so weit wie möglich anzugeleichen“.

§ 35 des Berichts zur Rec (2003) 23 hebt hervor, dass die Normalisierung erforderlich ist, um der Institutionalisierung entgegenzuwirken, die Gefangene unfähig für ein Leben in der Gesellschaft macht und dass sie daher auch im Interesse der gesamten Gesellschaft sei. Sie ist zudem auch eine Umsetzung des Prinzips „Gefängnis als Bestrafung, nicht Gefängnis zur Bestrafung“: Der Freiheitsentzug ist selbst die Strafe. Dieser Aspekt wird in EPR Nr. 102 in Bezug auf verurteilte Gefangene ausdrücklich berücksichtigt.

In § 37 des Bericht zu Rec (2003) 23 wird festgehalten, dass Normalisierung kein statisches Konzept ist. Vielmehr erfordert sie eine dynamische und anhaltende Evaluation von Vollzugsabläufen, um so weit wie möglich potenzielle Diskrepanzen mit der Außenwelt zu vermeiden. Diese Welt außerhalb der Anstalt verändert sich ununterbrochen, und das sollte auch für das Leben im Strafvollzug gelten.

Grundsatz der Verantwortlichkeit

„Den Strafgefangenen sollte Gelegenheit gegeben werden, im täglichen Leben in der Strafvollzugsanstalt eigenverantwortlich zu handeln (Grundsatz der Verantwortlichkeit).“

Freiheitsstrafen werden gegen Straftäter als Reaktion auf eine Straftat verhängt, die sie begangen haben und für die sie strafrechtlich verantwortlich sind. Das traditionelle Gefängnisleben nimmt den Gefangenen dann jegliche Form persönlicher Verantwortung, erwartet aber zugleich, dass die gleichen Menschen unmittelbar nach ihrer Entlassung wieder die volle Verantwortung für ihr Leben übernehmen. Möglichkeiten, das Gefühl von Verantwortung während des Strafvollzugs zu stärken, sind mit dem verbunden, was oben bereits beschrieben wurde: Wohlbefinden im Sinne des Zugangs zu Möglichkeiten, das Bedürfnis nach Anerkennung (Status) und Unabhängigkeit

(eigene Entscheidungen treffen) zu erfüllen, Kontrolle, indem den Gefangenen gewisse Auswahlmöglichkeiten geboten werden, z. B. bei Beschäftigungen, zwischenmenschlichen Kontakten, und Förderung der Beteiligung der Gefangenen an der Organisation des Vollzugsalltags sowie Sinn, z. B. indem durch Bildungs- und Trainingskurse langfristige Ziele und Motivationen geboten werden, die Gefangenen helfen können, Selbstwertgefühl und Selbstachtung zu bewahren.

Dieser Grundsatz der Verantwortlichkeit ist auch in EPR Nr. 102.1 zu finden: „Der Vollzug ist für Strafgefangene so auszustalten, dass sie fähig werden, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“

Prinzip der Sicherheit und Sicherung

„Es sollte klar zwischen den Gefahren unterschieden werden, die die zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen für die Gesellschaft, sich selbst, die anderen Gefangenen und die Personen, die in der Strafvollzugsanstalt arbeiten oder sie besuchen, bedeuten (Grundsatz der Sicherheit und Sicherung).“

Der vierte Grundsatz warnt vor der fälschlichen Annahme, dass eine für eine schwere Straftat verhängte lange Freiheitsstrafe automatisch impliziert, dass ein Gefangener gefährlich ist. Umfangreiche Erfahrung und die Forschung weisen darauf hin, dass die Langstrafer in den Strafvollzugsanstalten nicht unbedingt „gefährliche“ oder „schwierige“ Gefangene sind. Viele sind sogar als „artige“ Gefangene bekannt, die ihre Strafe akzeptieren und sich primär auf das konflikt- und problemlose „Absitzen der Zeit“ konzentrieren, insbesondere wenn Aussicht auf vorzeitige Entlassung besteht. Sie zeigen eher stabiles und zuverlässiges Verhalten, und eine Wiederholung ihrer Straftaten gilt als unwahrscheinlich. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Gefangener sich gefährlich oder gewalttätig verhalten wird, ist nicht allein abhängig von individuellen Eigenschaften, sondern auch von den typischen Situationen, die das Auftreten solchen Verhaltens ermöglichen und provozieren. „gefährlichkeit“ ist demnach die Folge der Interaktion eines Individuums mit bestimmten Bedingungen. Es konnte zudem gezeigt werden, dass Gefangene, die in einer Vollzugsanstalt problematisch sind, sich in einer anderen Anstalt weniger bis gar nicht auffällig verhalten. Eine Person als „gefährlich“ zu definieren, ist letzten Endes

abhängig von der definierenden Autorität. Untersuchungen z. B. in England und Belgien haben ergeben, dass zentrale Strafvollzugsbehörden andere Kriterien anwenden als die Anstaltsleitungen vor Ort und dass diese Definitionen sich im Laufe der Zeit auch ändern (Bottoms/Light 1987; Snacken 2005).

Wichtig ist die klare Unterscheidung zwischen „Sicherung“ und „Sicherheit“. Sicherung bezieht sich auf die Pflicht des Strafvollzugssystems, Gefangene so lange von der Gesellschaft fernzuhalten, wie für notwendig befunden wird. Hinzu kommt die Aufgabe, Fluchtversuche von solchen Gefangenen zu verhindern, die als für die Gesellschaft gefährlich angesehen werden. Sicherheit bezieht sich dagegen auf die Gewährleistung eines sicheren und geordneten Strafvollzugs, sowohl für Gefangene als auch für Vollzugsbedienstete und Besucher. Bei Sicherheit geht es nicht nur um Aggression gegen andere, sondern auch um Suizide („Risiko für sich selbst“).

Auch die EPR differenzieren zwischen Sicherung und Sicherheit. Grundsatz 46 besagt:

„Die Ordnung in der Justizvollzugsanstalt ist aufrechtzuerhalten, indem unter Sicherstellung von menschenwürdigen Lebensbedingungen und dem Angebot eines umfassenden Programms an Aktivitäten gemäß Grundsatz 25 den Erfordernissen der Sicherheit, des Schutzes und der Disziplin Rechnung getragen wird.“

Diese Regel unterstreicht die Bedeutung des zuvor erwähnten Gleichgewichts zwischen Sicherung, Sicherheit, Fürsorge und Gerechtigkeit. In manchen Ländern richtet sich die Sicherheitsbewertung in einem Gefängnis jedoch ausschließlich nach der begangenen Straftat oder der Länge der verhängten Freiheitsstrafe. Diese Klassifizierung wird in manchen Fällen auch im Rahmen der Strafzumessung durch einen Richter bestimmt. Manche Gesetze sehen sogar vor, dass zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte immer von den übrigen Gefangenen isoliert werden müssen und routinemäßig extremen Formen von Zwang unterworfen sind. Eine solche Praxis widerspricht dem in der Empfehlung über Langzeitgefangene entwickelten Grundsatz der individuellen Einschätzung.

Sie untergräbt zudem die relative Autonomie des Vollzugs der Strafe von ihrer Verhängung. Aufgrund ihrer unterschiedlichen Zwecke und der die Entscheidungsfindung beeinflussenden Kriterien muss hier ein bestimmtes Maß an Unabhängigkeit anerkannt

werden: Die Sanktionsentscheidung bezieht sich in erster Linie auf in der *Vergangenheit* begangene Straftaten, während der Vollzug einer Strafe die *zukünftige* Rückkehr eines Täters in die Gesellschaft vorbereiten muss (van Zyl Smit/Snacken 2009).

Grundsatz der nicht gesonderten Unterbringung

„Es sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass die zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen nicht allein wegen ihrer Strafe getrennt von den anderen inhaftierten Personen untergebracht werden sollten (Grundsatz der nicht gesonderten Unterbringung).“

Der Grundsatz der nicht gesonderten Unterbringung folgt aus dem Grundsatz der individuellen Risikoeinschätzung. Die Absonderung von Langzeitgefangenen darf nicht darauf beruhen, dass sie ungeprüft als „gefährlich“ eingeordnet werden. Insgesamt zeigen die Erfahrungen vieler Anstaltsleitungen, dass viele Langstrafer weder für sich noch für andere ein Risiko darstellen. Sollten sie ein solches Risiko sein, dann nur für relativ kurze Zeiträume oder in bestimmten Situationen. Folglich sollten diese Gefangenen nur dann und nur so lange von anderen getrennt untergebracht werden, wie sie ein klares und aktuelles Risiko darstellen. Langzeitgefangene sollten nicht automatisch als „gefährlich“ klassifiziert werden. Der Verzicht auf Absonderung erleichtert außerdem Aktivitäten in der Anstalt und die heimatnahe Unterbringung von Gefangenen.

Grundsatz der fortlaufenden Entwicklung

„Die individuelle Planung hinsichtlich der lebenslangen oder langen Freiheitsstrafe eines Strafgefangenen sollte eine fortlaufende Entwicklung durch das Strafvollzugssystem hindurch sicherstellen (Grundsatz der fortlaufenden Entwicklung).“

Der Grundsatz der fortlaufenden Entwicklung streicht die Bedeutung des Versuchs heraus, alle Langzeitgefangenen so durch das Strafvollzugssystem zu bringen, dass es ihnen nützt. Während des Freiheitsentzugs kann die fortlaufende Entwicklung –Progression – ein wichtiges Mittel gegen den geistigen Verfall sein, indem bestimmte Ziele ausgegeben werden, die in einem überschaubaren Zeitraum erreicht werden können. Sie erlaubt den Gefangenen, eine neue Wahrnehmung von Zeit zu konstruieren und eine Zukunft zu sehen, sowohl für die Zeit im

Strafvollzug als auch für die Zeit nach der Entlassung. Die fortlaufende Entwicklung ermöglicht die zunehmende Übernahme von Verantwortung und hat ein ultimatives Ziel, den konstruktiven Übergang vom Strafvollzug in das Leben in der Gesellschaft. Gefangene können so nach und nach ein gewisses Maß an Freiheit wiedererlangen. Es scheint offensichtlich, dass sich diese Philosophie davon unterscheidet, lediglich Privilegien wegen guter Führung oder als informelle Kontrollmöglichkeit gewähren.

Die Empfehlung über Langzeitgefangene baut diese sechs allgemeinen Grundsätze im Folgenden weiter aus. Sie werden in Hinblick auf die Vollzugsplanung, die Bewertung von Risiken und Bedürfnissen, Sicherheit und Sicherung in Strafvollzugsanstalten sowie Maßnahmen gegen die schädlichen Auswirkungen lebenslanger oder langer Freiheitsstrafen konkretisiert. Besondere Aufmerksamkeit wird auch bestimmten Kategorien von Langstrafern (u. a. ausländische und schutzbedürftige Strafgefangene, psychisch kranke Gefangene, ältere Gefangene, weibliche Gefangene), der Entlassungsvorbereitung, Gefangenen, die wegen eines Bewährungswiderrufs erneut in die Anstalt kommen und dem Vollzugspersonal gewidmet. Eine detaillierte Diskussion all dieser Aspekte würde den Rahmen dieses Artikels sprengen.

Jedoch bedürfen die Aktivitäten, die die Wiedereingliederung von Langstrafern fördern, vermehrter Aufmerksamkeit. Sie werden oft entweder übersehen oder für irrelevant erachtet, weil die Gefangenen noch viele Jahre im Strafvollzug hinter sich bringen müssen, bevor eine Entlassung überhaupt realistisch wird. Die Bedeutung dieser Aktivitäten wird in der Empfehlung Rec (2003) 23 in Nr. 33 aufgegriffen, die die Wiedereingliederung von Langstrafern sorgfältig regelt. EPR Nr. 6 betont diesen Ansatz ebenfalls: „Jede Freiheitsentziehung ist so durchzuführen, dass sie den betroffenen Personen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtert.“ Dieser Grundsatz gilt für *alle* Gefangenen, also auch für Langzeitgefangene. Dieser Punkt findet sich auch in der Empfehlung Rec (2003) 22 zur bedingten Entlassung wieder, die die Vorbereitung auf vorzeitige Entlassung aller Gefangenen in allen Mitgliedstaaten des Europarats unterstützt.

Das Ziel der Vollzugsgestaltung für die Strafgefangenen insgesamt, das in den EPR detaillierter dargestellt wird, ähnelt im Wesentlichen dem allgemeinen Ziel der Wiedereingliederung. Grundsatz 102.1

besagt: „neben den Vorschriften, die für alle Gefangenen gelten, ist der Vollzug für Strafgefangene so auszustalten, dass sie fähig werden, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“ In Bezug auf Langzeitgefangene wird in Nr. 103.8 ausdrücklich festgehalten: „Besonderes Augenmerk ist auf die Erstellung angemessener Vollzugspläne und die Ausgestaltung des Vollzuges für Gefangene mit lebenslangen Haftstrafen und sonstige Langzeitgefangene zu richten.“

2.2.2 Das CPT

Die CPT-Standards zu Langzeitgefangenen sind im 11. *General Report* (2001) enthalten und entsprechen den oben beschriebenen Forschungsergebnissen sowie der späteren Empfehlung von 2003. In Bezug auf die Grundsätze der Individualisierung und der nicht gesonderten Unterbringung hält das CPT fest:

„(33) Die Zahl der zu lebenslangen und anderen langen Freiheitsstrafen Verurteilten nimmt in vielen europäischen Ländern zu. Während einiger seiner Besuche zeigte sich dem CPT, dass die Situation solcher Gefangener in Hinblick auf die materiellen Bedingungen, Aktivitäten und Kontaktmöglichkeiten viel zu wünschen übrig ließ. Des Weiteren waren viele solcher Gefangenen besonderen Einschränkungen unterworfen, die wahrscheinlich die schädlichen Auswirkungen langen Freiheitsentzugs noch verschlimmern. Beispiele für derartige Einschränkungen sind die dauerhafte Absonderung von der übrigen Anstaltpopulation, das Anlegen von Handschellen bei jedem Verlassen des Haftraums, Kommunikationsverbote mit anderen Gefangenen und eingeschränkte Besuchsrechte. Das CPT sieht keine Rechtfertigung für die unüberlegte und wahllose Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen alle eine bestimmte Strafe verbüßenden Gefangenen, ohne eine vorherige Berücksichtigung des individuellen Risikos, dass jeder einzelne Gefangene darstellen könnte.“

Auch erkennt das CPT ausdrücklich die schädlichen Auswirkungen langer Perioden des Freiheitsentzugs an:

„(33) Der lange Freiheitsentzug kann auf Gefangene eine Reihe entsozialisierender Wirkungen haben. Neben ihrer Institutionalisierung können Langzeitgefangene an einer Reihe von psychologischen Problemen leiden (u. a. Verlust von Selbst-

wert und Verschlechterung der sozialen Fertigkeiten) und dazu tendieren, sich immer stärker von der Gesellschaft loszulösen, in die sie beinahe alle schließlich zurückkehren werden. Nach Meinung des CPT sollten die Vollzugskonzepte für Langzeitgefangene darauf abzielen, diese Auswirkungen positiv und pro-aktiv zu kompensieren.“

Dabei sollten diese Vollzugskonzepte die folgenden Eigenschaften aufweisen, die auch mit Forschungserkenntnissen in Einklang stehen:

„(33) Den betroffenen Gefangenen sollte eine große Auswahl unterschiedlicher, sinnvoller Aktivitäten geboten werden (Arbeit, vor allem Berufsausbildung, Sport, Erholung, Umgang mit anderen). Zudem sollten sie in der Lage sein, in einem gewissen Maße entscheiden zu können, wie sie ihre Zeit verbringen, um ein Gefühl der Autonomie und der persönlichen Verantwortung zu fördern. Zusätzliche Schritte sollten unternommen werden, um ihrer Zeit in Gefangenschaft Sinn zu geben. Insbesondere sind die Erstellung individualisierter Vollzugspläne und angemessene psycho-soziale Betreuung zentrale Mittel, um Gefangenen dabei zu helfen, mit ihrer Zeit im Strafvollzug zurechtzukommen und sie gegebenenfalls auf ihre Entlassung vorzubereiten. Außerdem werden die negativen Wirkungen der Institutionalisierung auf Langzeitgefangene weniger ausgeprägt sein und sie werden besser auf ihre Entlassung vorbereitet sein, wenn sie in der Lage sind, tatsächlich mit der Außenwelt in Kontakt zu bleiben.“

Das CPT drückt – ebenfalls im 11. *General Report* – seine Besorgnis wegen Gefangener in Hochsicherheitseinrichtungen aus. Obwohl nicht alle diese Gefangenen lange Freiheitsstrafen verbüßen, ist es doch bei vielen der Fall. Der Bericht betont den Grundsatz der Individualisierung und den Bedarf an aktiven und relativ entspannten Vollzugsbedingungen in solchen Einrichtungen sowie die Notwendigkeit regelmäßiger Überprüfungen, ob ein weiterer Verbleib in der Einrichtung noch notwendig ist.

2.2.3 Der EGMR

„Rehabilitation“, „Resozialisierung“ und „Reintegration“ sind wiederholt durch den EGMR als wichtige Strafvollzugsziele anerkannt worden (*Mastromatteo v Italy*, 24.10.2002, § 72; *Kafkaris v Cyprus*,

11.4.2006; *Dickson v United Kingdom*, Große Kammer, 4.12.2007, § 28). Im Fall *Dickson v United Kingdom* wurden die reintegrativen Ziele des Strafvollzug nach den EPR einschließlich der Grundsätze 6 und 102.1 umfassend und unter Zustimmung der Großen Kammer des EGMR zierte (§ 28). Die Regierung des Vereinigten Königreichs führte an, dass die Zwecke der Bestrafung und Vergeltung es rechtfertigen würden, Gefangenen (in diesem Fall ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter) die Fortpflanzung zu verbieten. Die Große Kammer des Gerichts lehnte diese Meinung jedoch ab, weil sie eine zunehmende Bedeutung der Rehabilitation in der europäischen Strafvollzugspraktik wahrnahm. Die Große Kammer stützte sich in ihrer Ansicht, dass die Wiedereingliederung jetzt stärker zu betonen sei (§ 34), auf die beiden Empfehlungen von 2003 sowie auf die EPR. Dem Ziel der Vergeltung, das zum Zeitpunkt der Verhängung der Strafe durchaus eine Rolle gespielt haben mag, dient bereits der Entzug der Freiheit an sich; es erlaubt nicht die zusätzliche Einschränkung weiterer Grundrechte. Richter *Bratza* verdeutlicht in seinem Sondervotum im *Dickson*-Fall, dass Gefangenen alle durch die EMRK gewährleisteten Grundrechte zustehen – mit Ausnahme der Freiheit, aber einschließlich des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens.

Entscheidungen des EGMR betonten ebenfalls, dass Gefährlichkeit nicht unbedingt eine dauerhafte Eigenschaft eines Straftäters ist (*X v the United Kingdom*, 5.11.1981; *Weeks v the United Kingdom*, 2.3.1987; *Thynne, Wilson and Gunnell v the United Kingdom*, 25.10.1990). Gerade für Langzeitgefangene ist es wichtig, dass individuelle, erneute Beurteilungen und Zuweisungen auch vorgenommen werden, wenn sie durch Veränderungen von Sicherungs- und Sicherheitsrisiken erforderlich werden.

3. Die Entlassung von Langzeitgefangenen

3.1 Arten der Entlassung als Mittel zur erfolgreichen Wiedereingliederung

Die Anpassung von Langzeitgefangenen an das Leben in der freien Gesellschaft muss durch eine Verbesserung der ihnen gebotenen Möglichkeiten, während der Strafverbüßung mit der Außenwelt in Kontakt zu bleiben, gefördert werden und zwar durch Kontakte mit Personen und Institutionen, die nicht Teil des Strafvollzugssystems sind (Familien und Freunde, örtliche Behörden,

ehrenamtliche Straffälligenhilfe), durch die Vermeidung der Errichtung neuer Strafvollzugsanstalten in entlegenen Regionen sowie durch die Entwicklung von Zwischenstationen wie z. B. Freigang, offene Anstalten und Übergangsheime (Cobden/Stewart 1984: 508-510).

Unterschiedliche Formen von externen Lockerungen und Entlassung sind in diesem Zusammenhang ebenfalls relevant. Es ist jedoch zunächst notwendig, den Begriff „Entlassung“ genauer zu bestimmen und zu untersuchen, welche Konzepte in Europa dahinterstehen. Entlassung im Sinne von Freilassung gibt es in mehreren verschiedenen Formen. Sie kann vorübergehend sein und an gewisse freiheitsbeschränkende Auflagen geknüpft, z. B. wenn ein Gefangener die Anstalt vorübergehend für ein paar Stunden verlassen darf. Vorübergehende Freilassung kann ein Element der Lockerung des Vollzugs sein, die zur Bekämpfung von Prisonsierungseffekten eingesetzt werden kann (van Zyl Smit/Snacken 2009).

Das andere Extrem ist die Entlassung als unbedingte Beendigung des Freiheitszugs. Dazwischen gibt es eine Reihe von Abstufungen. So kann ein Gefangener z. B. bedingt entlassen werden, jedoch unter Bedingungen mit so geringer Eingriffsintensität, dass diese Person *de facto* ihre Freiheit vollständig wiedererlangt verbunden mit der Erwartung, dass sie in der Bewährungszeit nicht in den Strafvollzug zurückkehren muss, sofern sie die Bedingungen erfüllt. Andere Formen der bedingten Entlassung mögen mit der Auferlegung einer ganzen Reihe von Auflagen einhergehen, was dazu führen kann, dass jemand hier bereits aufgrund der Verletzung dieser Auflagen in den Strafvollzug zurückkehren muss. Wiederum andere Entlassungstypen sind z. B. der Hausarrest oder elektronische Überwachung, die auch unterschiedliche Grade der Freiheitsbeschränkung mit sich bringen (Tonry 1996; Junger-Tas 1995).

3.2 Die Entlassung von Langzeitgefangenen und europäische Menschenrechtsstandards

3.2.1 Empfehlungen

Die Schwerpunktsetzung in EPR Nr. 6 über Wiedereingliederung führt zu der positiven Folgerung, dass bedacht werden muss, wie ein Gefangener entlassen werden sollte, um diese Ziel so weit wie möglich zu erreichen. Als erstes bedeutet dies, dass eine Entlassung für alle Gefangenen einschließlich derjeni-

gen, die lebenslange Freiheitsstrafen verbüßen, in Betracht kommen sollte, denn wenn Gefangene nicht in die Gesellschaft zurückgeführt werden, verliert der reintegrative Gedanke jegliche Bedeutung. Zweitens sollte den praktischen Fragen mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden, wie die Entlassung bei allen Gefangenen zu organisieren ist, um sicherzustellen, dass sie die bestmögliche Gelegenheit haben, in die Gesellschaft zurückzufinden. Drittens müssen Gefangene, wenn sie eine begründete Aussicht auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung haben sollen, körperlich und geistig gesund sein, und es müssen ihnen Arbeits- und Bildungsmöglichkeiten geboten werden. Wenn bekannt ist, dass Gefangene lange Freiheitsstrafen verbüßen werden, muss der Vollzug sorgfältig geplant werden, um die schädlichen Wirkungen zu minimieren und um den Gefangenen zu ermöglichen, das Beste aus ihrer Zeit im Vollzug zu machen. Viertens erfordert der Grundsatz der Wiedereingliederung auch, dass im Hinblick auf alle Gefangenen praktikablen Entlassungsverfahren, die die Wiedereingliederung begünstigen, angemessen Aufmerksamkeit zukommen muss. Schließlich erfordert der Grundsatz, diejenigen die Formen der vorzeitigen Entlassung zu berücksichtigen, die die Wiedereingliederung von Gefangenen tatsächlich fördern. In vielen Fällen mag die vorzeitige Entlassung eine bedingte sein, um das Ziel besser zu erreichen. Der Einsatz dieser Entlassungsform zur Wiedereingliederung ergänzt die Argumente für eine vorzeitige Entlassung, die auf den *ultima ratio*-Charakter der Freiheitsstrafe abheben.

Während die EPR den Grundsatz hinsichtlich der Entlassung benennen, werden sie durch die Empfehlung Rec (2003) 22 zur bedingten Entlassung ergänzt. Die Präambel dieser Empfehlung erkennt an, „dass die bedingte Entlassung eine besonders wirksame und konstruktive Maßnahme darstellt, um die Rückfallkriminalität zu verhüten und die Wiedereingliederung von Strafgefangenen in die soziale Gemeinschaft nach Plan unter Gewährung von Beistand und versehen mit Überwachungsmaßnahmen zu fördern.“ Laut Nr. 4.b der Empfehlung „sollte in den Rechtsvorschriften für alle verurteilten Gefangenen einschließlich der zu lebenslangen Strafen Verurteilten die Möglichkeit der bedingten Entlassung vorgesehen sein.“

Die Empfehlung fährt mit einer Darstellung von Systemen zwingender bedingter Entlassung und bedingter Entlassung nach Ermessen fort, die auf alle Gefangenen anwendbar

sein sollten. Es soll klare Kriterien für Gewährung und Widerruf der bedingten Entlassung geben (Nr. 30 und 31). Prozessuale Garantien sollen sicherstellen, dass die Gewährung und der Widerruf rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechen (Nr. 32). Solche Garantien sind von besonderer Bedeutung, wenn die Gewährung einer bedingten Entlassung eine Ermessensfrage ist.

Die Entlassung von Gefangenen ist auch zentrales Thema der Empfehlung Rec (82) 16 zum Gefangenenaurlaub. Hier wird der Hafturlaub als Mittel zur Förderung der Wiedereingliederung gesehen und betont, dass „Gefangenenaurlaube nicht nur Insassen offener, sondern auch geschlossener Anstalten zu ermöglichen [seien], soweit dadurch die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird“ (Nr. 4). Sie sind aus medizinischen, erzieherischen, beruflichen, familiären und anderen sozialen Gründen möglichst großzügig und so frühzeitig und häufig wie möglich zu gewähren (Nr. 1 und 3).

3.2.2 Das CPT

Das CPT hat 2001 in seinem 11. *General Report* verdeutlicht, dass alle Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, die Möglichkeit haben sollten, sinnvollen Tätigkeiten einschließlich Entlassungsvorbereitungen nachzugehen. Das CPT hat diesen Standpunkt in letzter Zeit im Rahmen von Berichten über Besuche in osteuropäischen Ländern weiterentwickelt. Infolge der Abschaffung der Todesstrafe sahen sich manche Länder Osteuropas erstmals mit einer großen Zahl von zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen konfrontiert. Bezuglich lebenslanger Freiheitsstrafen ohne die Möglichkeit einer Entlassung brachte das CPT Skepsis zum Ausdruck. Es meint, dass eine Entlassung in allen Fällen theoretisch in Frage kommen sollte und dass daher alle Gefangenen auf eine Entlassung vorbereitet werden sollten (siehe den CPT-Bericht über den Besuch in Ungarn 2007, CPT/Inf (2007) 24, § 33).

3.2.3 Der EGMR

Der EGMR spielte eine wichtige Rolle bei der Ausformung von Mindestanforderungen an die Entlassung bei lebenslangen Freiheitsstrafen. Soweit solche Strafen in zwei Abschnitte unterteilt sind mit einer Mindestverbüßungszeit, die mit Vergeltung und Abschreckung begründet ist und einem zweiten Teil, in dem es allein darum geht, ob vom Gefangenen noch ein Risiko für die All-

gemeinheit ausgeht, hat das Gericht deutlich gemacht, dass Art. 5 EMRK eine getrennte Behandlung dieser beiden Phasen erfordert. Nach der Mindestverbüßungszeit muss eine weitere Entscheidung durch ein zumindest gerichtsähnliches Organ getroffen werden, ob und inwieweit der Straftäter noch ein Risiko für die Allgemeinheit darstellt. Dies ist wegen der Anforderungen, die Art. 5 EMRK an den Entzug der Freiheit stellt, erforderlich. Die Gefangenschaft darf nur fortgesetzt werden, wenn ein solches Risiko besteht (*Stafford v United Kingdom*, Große Kammer, 28.5.2002).

In Fällen, in denen die verschiedenen Abschnitte einer lebenslangen Freiheitsstrafe nicht so klar unterschieden werden können, griff der EGMR nicht so entschieden ein. Allerdings entschied die Große Kammer des EGMR in *Kafkaris v Cyprus* (12.2.2008), dass eine weder rechtlich noch praktisch reduzierbare lebenslange Strafe Art. 3 EMRK verletzt, weil sie eine unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung sei. Leider formulierte die Große Kammer nicht deutlich, welche Verfahrensweisen notwendig wären, um zu gewährleisten, dass eine Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe eine realistische Möglichkeit ist. Bemerkenswert ist, dass die Große Kammer sich allgemein und offensichtlich zustimmend auf verschiedene Europaratsempfehlungen bezog, die einen haftvermeidenden Ansatz einschließlich der vermehrten Anwendung bedingter Entlassungen haben. Wie oben bereits angeführt, enthalten die Empfehlungen Richtlinien für das Verfahren bei vorzeitigen Entlassungen, die das Gericht aber leider nicht anwendete.

In Bezug auf zeitlich bestimmte Freiheitsstrafen trug der EGMR wenig bis gar nichts zur Entwicklung einer europäischen Rechtsprechung zur vorzeitigen Entlassung bei. Er bestand darauf, dass die EMRK eine vorzeitige Entlassung nicht garantiert, selbst wenn sie durch nationale Gesetze eindeutig vorgesehen ist (*Ganusauskas v Lithuania*, 7.9.1999; *Živilinskas v Lithuania*, 12.12.2006). Richter Costa brachte die Mängel dieser Einstellung in seinem feinsinnigen Sondervotum im Fall *Léger v France* (11.4.2006) zum Ausdruck. Er merkte an, dass es dort, wo ein Staat ein System der bedingten Entlassung geschaffen hat, das einem Gefangenen einen Anspruch auf eine Erwägung seiner bedingten Entlassung einräumt, für den EGMR nicht angebracht sei, die Theorie aufzustellen, die Entscheidung innerhalb dieses nationalen Systems seien Ermessensentscheidungen und nicht ge-

richtlich überprüfbar. Allerdings wendet das Gericht diese Argumentationslinie in Fällen zeitlich bestimmter Freiheitsstrafen noch nicht an (van Zyl Smit/Snacken 2009).

4. Schluss

Strafrechtliche Forschung und Strafvollzugsforschung zeigen die Probleme auf, die die Verhängung und der Vollzug langer Freiheitsstrafen mit sich bringen. Diese Probleme werden in verschiedenen Empfehlungen des Europarats anerkannt, die, wie wir beschrieben haben, auf Ergebnissen der einschlägigen Forschung basieren. Die Leistungen des EGMR sind dagegen eher gemischt. Während er mehr und mehr grundlegende Gefangenrechte anerkennt, hat er sich noch nicht abschließend mit den Argumenten der Haftvermeidung auseinandergesetzt. Lediglich im Bereich der lebenslangen Freiheitsstrafe machte das Gericht deutlich, dass es eingreifen kann, soweit die Verhängung der Strafe und die vorzeitige Entlassung von Gefangenen betroffen sind. Aber sogar hier hat es sich nicht mit den Tücken aller Formen der lebenslangen Freiheitsstrafe auseinander gesetzt. Diese Mängel sollten jedoch nicht über die wichtige Rolle hinwegtäuschen, die alle Organe des Europarats einschließlich des EGMR bei der Entwicklung eines angemessenen rechtlichen und praktischen Grundgerüsts für langen Freiheitsentzug in Europa spielen.

Prof. Dr. Sonja Snacken ist Professorin an der Fakultät für Recht und Kriminologie der Freien Universität Brüssel/Belgien. Prof. Dr. Dirk van Zyl Smit ist Professor für vergleichendes und internationales Strafrecht an der Universität Nottingham/UK.

Übersetzung aus dem Englischen von Philip Horsfield und Kirstin Drenkhahn.

Literatur

- ANDENAES, J., *Punishment and Deterrence*, Ann Arbor: Michigan University Press, 1974.
- ANDREWS, D. A., BONTA, J., HOGE, R. D., Classification for effective rehabilitation, *Criminal Justice and Behavior*, Vol. 17, 1990, 19-52.
- BANISTER, P.A., SMITH, F.V., HESKIN, K.J., BOLTON, N., Psychological correlates of long-term imprisonment, I. Cognitive variables, *British Journal of Criminology*, Vol. 13, 1973: 312-323.
- BEYLEVELD, D., Deterrence Research and Deterrence Policies, in VON HIRSCH, A., ASHWORTH, A. (Hrsg.), *Principled Sentencing: Readings in Theory and Policy*, Oxford: Hart, 1998, 66-79.
- BOLTON, N., SMITH, F.V., HESKIN, K.J., BANISTER, P.A., Psychological correlates of long-term imprisonment, IV. A longitudinal analysis, *British Journal of Criminology*, Vol. 16, 1976: 38-47.
- BONTA, J., GENDREAU, P., Re-examining the cruel and unusual punishment of prison life, *Law and Human Behavior*, Vol. 14, 1990: 347-372.
- BOTTOMLEY, A.K., Long-term prisoners, in PLAYER, E., JENKINS, M. (Hrsg.), 1994: 161-177.
- BOTTOMS, A., VON HIRSCH, A., BURNEY, E., WIKSTROM, P.O., *Criminal Deterrence and Sentence Severity*, Oxford: Hart, 1999.
- BOTTOMS, A.E., LIGHT, R. (Hrsg.), *Problems of long-term imprisonment*, Aldershot: Gower, Cambridge Studies in Criminology, 1987.
- BOUVERNE-DE BIE, M., Het Forensisch Welzijnswerk en de 'sociale integratie'-doelstelling, in: BOUVERNE-DE BIE, M., KLOECK, K., MEYVIS, W., ROOSE, R., VANACKER, J. (Hrsg.), *Handboek Forensisch Welzijnswerk*, Gent: Academia, 2002: 351-380.
- BRESSER, P.H., Die Begutachtung zur Sozialprognose 'Lebenslänglicher' und Sicherungsverwahrter, *Juristische Rundschau*, 1974: 265-270, zitiert nach WORMITH, J.S., 429.
- COBDEN, J., STEWART, G., Breaking out: a perspective on long-term imprisonment and the process of release, *Canadian Journal of Criminology*, Vol. 26, 1984: 500-510.
- COHEN, S., TAYLOR, L., *Psychological survival*, Harmondsworth: Penguin, 1981.
- CPT 11th General Report [CPT/Inf (2001) 16].
- CPT 2nd General Report [CPT/Inf (92) 3].
- DITCHFIELD, J., *Control in prisons: a review of the literature*, London: Home Office Research Study N° 118, 1990.
- DUPONT, L. (Hrsg.), *Op Weg naar een Beginselvenet Gevangeniswesen*, Leuven: Universitaire Pers Leuven, 1998.
- GLASER, D., *The effectiveness of a prison and parole system*, New York: Bobbs-Merrill, 1964.
- GOEMAN, M., *Das Schicksal der Lebenslänglichen*, Berlin: Walter de Gruyter, 1977, zitiert nach WORMITH, J.S., 429.
- GOODSTEIN, L., Inmate adjustment to prison and the transition to community life, in: GARTER, R.M., GLASER, D., WILKINS, L.T. (Hrsg.), *Correctional institutions*, New York: Harper and Row, 1985.
- HESKIN, K.J., BOLTON, N., SMITH, F.V., BANISTER, P.A., Psychological correlates of long-term imprisonment, III. Attitudinal variables, *British Journal of Criminology*, Vol. 14, 1974: 150-157.
- HESKIN, K.J., SMITH, F.V., BANISTER, P.A., BOLTON, N., Psychological correlates of long-term imprisonment, II. Personality variables, *British Journal of Criminology*, Vol. 13, 1973: 23-330.
- JAMAN, D., *Behaviour during the first year in prison as related to parole outcome*, California Department of Corrections, Sacramento, 1971, zitiert nach DITCHFIELD, J., 44.
- JOHNSON, R., TOCH, H. (Hrsg.), *The pains of imprisonment*, London: Sage, 1982.
- JUNGER-TAS, J., Alternative sanctions: myth and reality, *European Journal on Criminal Policy and Research*, Vol. 2, 1995: 44-66.
- MARUNA, S., IMMARIGEON, R. (Hrsg.), *After Crime and Punishment. Pathways to Offender Reintegration*, Cullompton: Willan, 2004: 3-26.
- McGUIRE, J. (Hrsg.), *Offender Rehabilitation and Treatment: Effective Programmes and Policies to Reduce Re-offending*, Chichester: Wiley, 2002.
- McKAY, H.B., JAYEWARDENE, C.H.S., REEDIE, P.B., *The effects of long-term incarceration. And a proposed strategy for future research*, Solicitor General Canada, Research Division, 1979.
- MORGAN, R., Following Woolf: the prospects for prisons policy, *Journal of Law and Society*, Vol. 19, 1992: 231-250.
- PLAYER, E., JENKINS, M. (Hrsg.), *Prisons after Woolf. Reform through Riot*, London, New York: Routledge, 1994.
- RASCH, W., The effects of the indeterminate detention. A study of men sentenced to life imprisonment, *International Journal of Law and Psychiatry*, Vol. 4, 1981: 417-431.
- RICHARDS, B., The experience of long-term imprisonment, *British Journal of Criminology*, Vol. 18, 1978: 162-169.
- SAPSFORD, R.J., Life sentence prisoners, Psychological changes during sentence, *British Journal of Criminology*, Vol. 18, 1978: 128-145.
- SMAERS, G., Een stille revolutie in Straatsburg: de rechtsbescherming van gedetineerden door het EVRM, *Panopticon*, Vol. 1, 2000: 7-40.
- SNACKEN, S., Long-term prisoners and violent offenders, in COUNCIL OF EUROPE (Hrsg.), *12th Conference of Directors of Prison Administration*, Strasbourg: Council of Europe Publishing, 1999: 43-73.
- SNACKEN, S., Normalisation en prison : concept et défis, in : DE SCHUTTER, O., KAMINSKI, D. (Hrsg.), *L'institution du droit pénitentiaire. Enjeux de la reconnaissance de droits aux détenus*, Paris, Bruxelles: Librairie Générale de Droit et de Jurisprudence et Bruylants, 2002: 133-152.
- SNACKEN, S., Forms of Violence and Prison Regimes. Report on a research in Belgian Prisons, in: LIEBLING, A., MARUNA, S. (Hrsg.), *Effects of Imprisonment*, Cullompton: Willan, 2005: 306-340.
- SNACKEN, S., A reductionist penal policy and European human rights standards, *European Journal of Criminal Policy and Research*, Vol. 12, 2006, 143-164.
- THOMAS, C.W., PETERSEN, D.M., ZINGRAFF, R.M., Structural and social psychological correlates of prisonization, *Criminology*, Vol. 16, 1978: 383-393.
- THOMAS, C.W., Theoretical perspectives on prisonization: a comparison of the importation and deprivation models, *The Journal of Criminal Law & Criminology*, Vol. 68, 1977: 135-145.
- TONRY, M., *Sentencing Matters*, Oxford: Oxford University Press, 1996: 100-133.
- VAN ZYL SMIT, D., SNACKEN, S., *Principles of European Prison Law and Policy, Penology and Human Rights*, Oxford: Oxford University Press, 2009.
- VAN ZYL SMIT, D., ASHWORTH A., Disportionate Sentences as Human Rights Violations, *Modern Law Review*, 2004, Vol. 67: 541-560.
- VON HIRSCH, A., ASHWORTH, A. (Hrsg.), *Principled Sentencing. Readings on Theory and Policy*, Oxford: Hart Publishing, 1998.
- WARD, D.A., Control strategies for problem prisoners in American penal systems, in: BOTTOMS, A.E., LIGHT, R. (Hrsg.), 1987: 74-96.
- WHITTINGTON, J., Lifers, long-term prisoners and education, *Prison Service Journal*, Vol. 96, 1994: 49-51.
- WORMITH, J.S., The controversy over the effects of long-term incarceration, *Canadian Journal of Criminology*, Vol. 26, 1985: 423-437.
- ZAMBLE, E., Behavior and adaptation in long-term prison inmates. Descriptive longitudinal results, *Criminal Justice and Behavior*, Vol. 19, 1992: 409-425.